

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Städtebaulicher Vertrag (Planungsvertrag)
zum Bebauungsplan "Wieblingen
Gewerbegebiet / Autobahnanschluss Rittel"
1. Änderung zur Verlagerung eines Bau-
und Gartenmarktes**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bauausschuss	16.03.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.04.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan "Wieblingen Gewerbegebiet / Autobahnanschluss Rittel" – 1. Änderung zur Verlagerung eines Bau- und Gartenmarktes mit der Firma Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft, Hornbachstr. 11, 76879 Bornheim, in der vorliegenden Fassung zu.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Städtebaulicher Vertrag (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 01.1	Lageplan (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Mit dem städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, die anteiligen Kosten für den Bebauungsplan, die Kosten für die erforderlichen Gutachten zu tragen.
QU 2	+	Investitionen fördern Begründung: Durch die Verlagerung eines bestehenden Bau- und Gartenmarktes an einen auf Dauer funktionsfähigen Standort werden Bauinvestitionen, Verbesserungen der Infrastruktur und die Sicherung von Arbeitsplätzen gefördert. Ziel/e:
AB 5	+	Erhalt der Einzelhandelsstruktur Begründung: Das Oberzentrum Heidelberg verfügt derzeit im Bau- und Gartenmarkt-sortiment über einen sehr geringen Zentralitätswert von 55, der auf hohe Kaufkraftverluste bei gleichzeitig geringen Zuflüssen hindeutet. Durch die vorliegende Planung wird die Einzelhandelsstruktur in diesem Sortimentsbereich gestärkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

In seiner Sitzung am 17.11.2009 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans "Wieblingen Gewerbegebiet / Autobahnanschluss Rittel" – 1. Änderung zur Verlagerung eines Bau- und Gartenmarktes (siehe DS 0303/2009/BV) beschlossen.

Die Firma Hornbach Baumarkt AG betreibt in der Eppelheimer Straße 80 einen Bau- und Gartenmarkt. Aufgrund des begrenzten Flächenpotenzials können am Standort in der Eppelheimer Straße bestimmte typische Baumarktangebote im Sortimentsbereich Baustoffe und Ausbaumaterialien sowie hochstämmige Pflanzenware nicht in dem Umfang vorgehalten werden, wie sie für Bau- und Gartenmärkte marktüblich sind. Der Bau- und Gartenmarkt wurde in den frühen 80er Jahren des letzten Jahrhunderts errichtet und konnte sich seither nicht weiter entwickeln. Insgesamt entspricht der Standort nicht mehr den heutigen Ansprüchen, die an Bau- und Gartenmärkte gestellt werden. Eine nachhaltige Funktionalität des Standortes ist somit nicht mehr gewährleistet. Seitens des Unternehmens wurden in der Vergangenheit mehrmals Versuche unternommen, durch Zuerwerb benachbarter Grundstücksteile beziehungsweise durch Arrondierungen das Bestandsgrundstück zu erweitern und somit wettbewerbsfähig zu halten. Diese Versuche waren nicht von Erfolg und müssen abschließend als gescheitert betrachtet werden.

Zur Absicherung des Betriebsstandortes Heidelberg hat die Firma Hornbach Baumarkt AG daher in Abstimmung mit der Stadtverwaltung nach Alternativstandorten für eine Betriebsverlagerung gesucht. Als möglicher Verlagerungsstandort kommt der Bereich im Gewerbegebiet Rittel zwischen der B 37, der OEG-Trasse und dem Wieblinger Weg in Betracht.

Mit der Verlagerung wird die Verkaufsfläche am Standort Eppelheimer Straße ersatzlos entfallen.

Um den Vorhabenträger dazu zu verpflichten, die Kosten für das Bebauungsplanverfahren und die erforderlichen Fachgutachten zu tragen, soll in erster Stufe ein städtebaulicher Vertrag mit den entsprechenden Verpflichtungen geschlossen werden. Der Vorhabenträger ist hierzu bereit.

Nachdem die Planung einen Stand erreicht hat, der eine exakte Beschreibung des Vorhabens zulässt, soll in einer zweiten Stufe ein weiterer städtebaulicher Vertrag zur Realisierung des Vorhabens abgeschlossen werden.

Wir bitten um Zustimmung.

gezeichnet
Bernd Stadel